

Potenzielle Auswirkungen des Solvency II Reviews für Sach- und Lebensversicherer – qx-Club meets FaRis

TH KÖLN, 2. JULI 2024

PATRICK HARTZSCH / TORSTEN GRABARZ



01

Zeitplan Rahmenrichtlinie,
DVO, Leitlinien, NatCat



02

Änderung Risikomarge



03

NatCat-Review: Vorschlag
Hagel für Deutschland



04

Kriterien SNCU inkl. Leben



05

Änderungen Berichtswesen



01

Zeitplan Rahmenrichtlinie, DVO, Leitlinien, NatCat

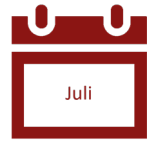
Zeitplan*

4



Februar

- ▶ Request for Advice der Europäischen Kommission



Juli

- ▶ Konsultation der EU-Kommission
- ▶ Ergänzende Datenabfrage durch EIOPA



September

- ▶ Legislativvorschläge der EU-Kommission veröffentlicht

- ▶ Entwurf des Berichterstatters im EU-Parlament zu Solvency II sowie zur

2019

2020

- ▶ Datenabfrage der EIOPA (Impact Assessment)



März

- ▶ EIOPA legt Advice zum Review 2020 vor



Dezember

2021

2022

- ▶ Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung
- ▶ Allgemeine Ausrichtung des Rates zu Solvency II



Juni

Parallel: Review der QRTs

* vorbehaltlich der Veröffentlichung der finalen Rechtsakte

Zeitplan*

5



Juli

- ▶ Abstimmung im EU-Parlament



Dezember

- ▶ Trilog-ergebnis



2025

- ▶ Überarbeitung der DVO durch die EU-Kommission sowie die Umsetzung in nationales Recht

2023

- ▶ Trilog zwischen EU-Parlament, EU-Kommission und Rat



September

Review der QRTs, Änderungen zum 31.12.2023

2024



April

- ▶ Verabschiedung im EU-Parlament im April 2024



Herbst

- ▶ Formale Verabschiedung der Richtlinie durch den Europäischen Rat im Laufe von 2024

2025

2026

- ▶ Erstanwendung im Laufe des Jahres



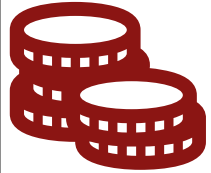
2026

* vorbehaltlich der Veröffentlichung der finalen Rechtsakte



02

Änderung Risikomarge



- ▶ Kapitalkostensatz (Cost-of-Capital rate) wird von 6 % auf 4,75 % herabgesetzt (Reduktion um ca. 20 %)



- ▶ Regelmäßige Überprüfung findet frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie durch die Europäische Kommission statt
→ Artikel 77 Absatz 5a



- ▶ Weitere Anpassungen der Berechnungsvorschriften werden erwartet
- ▶ Es soll ein zeitabhängiger λ -Faktor eingeführt werden, der den Wert und die Volatilität der Risikomarge für das langfristige Geschäft reduzieren würde

- ▶ Risikomarge aktuell (CoC = 6 %)

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1 + r_{t+1})^{t+1}}$$

- ▶ Risikomarge zukünftig (CoC = 4,75 %, $\lambda = 0,975$, floor = 50 %)*

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{\max(\lambda^t, \text{floor}) \cdot SCR(t)}{(1 + r_{t+1})^{t+1}}$$

* λ und floor gemäß letztem Vorschlag von EIOPA, genaue Ausarbeitung der DVO-Änderung steht noch aus

Änderung Risikomarge - Beispiel

9

- ▶ Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen
- ▶ Line of Business 7 Feuer und andere Sachversicherung
- ▶ Schadenabwicklung kurzabwickelnd
- ▶ Links (aktuell):
 - ▶ Cost of Capital = 6 %
 - ▶ $\lambda = 1$
- ▶ Rechts (zukünftig):
 - ▶ Cost of Capital = 4,75 %
 - ▶ $\lambda = 0,975$

Periode	Feuer/Sach
1	113.874
2	28.788
3	10.982
4	2.905
5	894
6	116
7	22
8	4
9	1
	157.585

Periode	Feuer/Sach
1	90.150
2	22.221
3	8.265
4	2.131
5	640
6	81
7	15
8	3
9	0
	123.506

Änderung Risikomarge - Beispiel

10

- ▶ Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen
- ▶ Line of Business 8 Allgemeine Haftpflichtversicherung
- ▶ Schadenabwicklung langabwickelnd
- ▶ Links (aktuell):
 - ▶ Cost of Capital = 6 %
 - ▶ $\lambda = 1$
- ▶ Rechts (zukünftig):
 - ▶ Cost of Capital = 4,75 %
 - ▶ $\lambda = 0,975$

Periode	Haftpflicht	Periode	Haftpflicht
1	394.652	1	312.433
2	331.228	2	255.667
3	295.649	3	222.499
4	266.672	4	195.674
...
...
...
31	35	31	13
32	22	32	8
	3.191.199		2.176.465



03

NatCat-Review: Vorschlag Hagel für Deutschland

- ▶ Die Kapitalanforderung für das Naturkatastrophenrisiko SCR_{NatCat} wird unter Solvency II berechnet nach

$$SCR_{NatCat} = \sqrt{(SCR_i)^2}$$

wobei i die Untermodule Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Hagel und Bodensenkung umfasst.

- ▶ Für Deutschland Anpassung im Untermodul Hagel von 0,02 % auf 0,03 % (vgl. Folie 14). In weiteren Untermodulen ist Deutschland nicht betroffen.
- ▶ Diese Erhöhung steht im Einklang mit den Ländern in der Nähe (Belgien, Niederlande und Frankreich).

- ▶ Neben den genannten fünf Gefahren ist geplant, perspektivisch

- ▶ Waldbrand

- ▶ Sturmflut

- ▶ Landwirtschaftliche Dürre

neu mit in die Standardformel aufzunehmen

- ▶ Wie bei der Risikomarge erfolgt eine Überprüfung durch die Europäische Kommission alle fünf Jahre (erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie)
- ▶ Bei festgestellten signifikanten Abweichungen erfolgt eine entsprechende Neukalibrierung

Hagel	Alter Länderfaktor	Neuer Länderfaktor	Beschreibung
Belgien	0,03 %	0,035 %	Anstieg basierend auf Expertenschätzung und beobachteten Trends bei Unwetterereignissen
Deutschland	0,02 %	0,03 %	Anstieg spiegelt Expertenschätzung und beobachtete Trends bei Unwetterereignissen wider
Frankreich	0,01 %	0,02 %	Anstieg spiegelt Expertenschätzung und beobachtete Trends bei Unwetterereignissen wider
Luxemburg	0,03 %	0,10 %	Wesentliche Neukalibrierung basierend auf den neuesten Modellen*
Niederlande	0,02 %	0,03 %	Anstieg zur Angleichung an Nachbarländer wie Belgien und Frankreich, obwohl es seit der letzten Kalibrierung keine nennenswerten Hagelereignisse gab
Polen	-	0,02 %	Neu festgelegter Faktor basierend auf jüngsten Einschätzungen

*Hinweis nach dem Vortrag: der Wert für Luxemburg ist korrekt und basiert i.W. auf einem Großereignis, welches nach der ersten Kalibrierung eingetreten ist (vgl. EIOPA-Papier)

- ▶ Ebenfalls wurde der Hagel-Faktor in der Kfz-Versicherung neu kalibriert von 5 auf 10
- ▶ Hieraus ergibt sich

$$SI_{(Hagel,r,i)} = SI_{(property,r,i)} + SI_{(onshore-property,r,i)} + 10 \cdot SI_{(motor,r,i)}$$

- ▶ Der Motor-Faktor ist wie folgt definiert

$$Motor\ Faktor = \frac{Länderfaktor\ Motor}{Länderfaktor\ Property}$$

- ▶ Diese Faktor Anpassung zielt darauf ab, beobachtete Abweichungen und frühere Bewertungen besser anzugleichen



04

Kriterien SNCU inkl. Leben

- ▶ Wechsel der Bezeichnung von LRPU (**L**ow **R**isk **P**rofile **U**ndertakings) hin zu SNCU (**S**mall and **N**on-**C**omplex **U**ndertakings)
- ▶ Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, dass diese Versicherer grundsätzlich ein niedrigeres Risiko aufweisen
- ▶ Unterscheidung der Kriterien zur Klassifizierung von SNCU und LRPU (s.u.)

- ▶ Erleichterung für SNCU in Bezug auf
 - ▶ Reporting
 - ▶ Offenlegung
 - ▶ Governance
 - ▶ Unternehmensinterne Leitlinien
 - ▶ Berechnung der vt. Rückstellungen
 - ▶ Solvenz- und ORSA-Berechnungen
 - ▶ Liquiditätsrisikomanagementpläne

Kriterien

a	Geschäft nur aktive RV (Ausschluss)
b	Volles oder partielles internes Modell (Ausschluss)
c	Muttergesellschaft einer Gruppe (Ausschluss)
d	Captive (gesonderte Vorgaben zu beachten)
e	Allgemeine Vorgaben
i	Jährlicher Anteil der gebuchten Brutto-Prämie außerhalb des Heimatlandes < 5 %
ii	Kapitalanlage in nicht-traditionelle Investments ≤ 20 %
iii	Anteil der aktiven Rückversicherung an der gebuchten Brutto-Prämie ≤ 50 %

Fortsetzung auf der nächsten Folie →

Kriterien	
f	Leben
i	Kapitalanlageerträge > Ø Garantiezins
ii	Brutto-Rückstellung ≤ 1 Mrd. EUR
g	Nicht-Leben
i	Combined Ratio (netto, Ø der letzten drei Jahre) < 100 %
ii	Gebuchte Brutto-Prämie ≤ 100 Mio. EUR
iii	Anteil der folgenden Sparten an der jährlichen gebuchten Brutto-Prämie ≤ 30 %
	- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
	- Kredit- und Kautionsversicherung

Kriterien,

a ~~Geschäft nur aktive RV (Ausschluss)~~

a Volles oder partielles internes Modell (Ausschluss)

b Muttergesellschaft eines Finanzkonglomerats[†] (Ausschluss)

c Captive (gesonderte Vorgaben zu beachten)

d Allgemeine Vorgaben

i Jährlicher Anteil der gebuchten Brutto-Prämie außerhalb des Heimatlandes < 10 %

ii Jährlicher Anteil der gebuchten Brutto-Prämie außerhalb des Heimatlandes < 20 Mio. EUR

iii Anteil der aktiven Rückversicherung an der gebuchten Brutto-Prämie ≤ 50 %

iv Summe ausgewählter Risiken* < 20 % der Investments

v Einhaltung Solvenzkapitalanforderung, d. h. Bedeckungsquote > 100 %


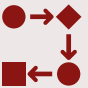



Fortsetzung auf der nächsten Folie →

[†] oder Muttergesellschaft im Bereich Banken, Investmentgesellschaft oder Finanzinstitutionen

* Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Risiko aus immateriellen Vermögenswerten

Kriterien	
e	Leben
i	Zinsrisiko < 5 % der vt. Brutto-Rückstellungen
ii	Brutto-Rückstellung ≤ 1 Mrd. EUR
f	Nicht-Leben
i	Combined Ratio (netto, Ø der letzten drei Jahre) < 100 %
ii	Gebuchte Brutto-Prämie ≤ 100 Mio. EUR
iii	Anteil der folgenden Sparten an der jährlichen gebuchten Brutto-Prämie ≤ 30 %
	- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (5, 6, 7, 11 und 12)*
	- Kredit- und Kautionsversicherung (14, 15)

* Luftfahrt- und See-Haftpflichtsegmente gehören unter Solvency II dazu

	Artikel ...	regelt ...	Inhalt ...
	29 a	Kriterien für SNCU	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Listet die oben bereits dargestellten SNCU-Kriterien auf
	29 b	Prozessbeschreibung zur Einstufung als SNCU	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einreichung der Meldung bei Erfüllung der Kriterien in den beiden Vorjahren ▶ Keine Rückmeldung der Aufsicht innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung → automatische Anerkennung als SNCU ▶ Erfolgt die Übermittlung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie, verlängert sich die Rückmeldefrist der Aufsicht von zwei auf vier Monate ▶ Wird die Einstufung als SNCU durch die Aufsicht abgelehnt, muss diese unter Angabe der Gründe erfolgen
	29 c	Anwendung von Vereinfachungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ SNCU dürfen alle Vereinfachungen verwenden, es sind jedoch auch Ausnahmen möglich, in denen die Aufsicht einzelne Vereinfachungen (begründet) untersagt
	29 d	Antrag auch als Nicht-SNCU	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Werden die Kriterien aus Artikel 29a nicht erfüllt, kann das Unternehmen dennoch Antrag auf Anwendung von Vereinfachungen bei zuständiger Aufsicht stellen
	29 e	Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bericht über Anwendung von Vereinfachungen und bei jeder Änderung an die Aufsicht, bereits jetzt genutzte Vereinfachungen dürfen weiterhin verwendet werden



RSR (Art. 35 Abs. 5a)

Einreichung alle drei Jahre bzw. alle fünf Jahre mit Genehmigung der Aufsicht



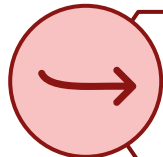
QRT (Art. 35a)

SNCU bei der Befreiung von Quartalsberichterstattung bevorzugt



Schlüsselfunktionen (Art. 41 Abs. 2a)

Kopplung mehrerer Schlüsselfunktionen außer mit Interner Revision



Leitlinien (Art. 41 Abs. 3)

Überprüfung alle fünf Jahre
(kürzerer Zeitraum auf Anordnung der Aufsicht möglich)



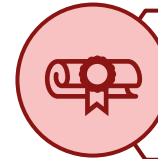
ORSA (Art. 45 Abs. 1b, Art. 45a Abs. 5)

ORSA-Bericht/-prozess alle drei Jahre, keine Berechnung von Klimawandelszenarien



SFCR (Art. 51 Abs. 6)

Vollständiger SFCR alle drei Jahre, dazwischen nur Veröffentlichung der QRT



Prüfung Solvenzbilanz (Art. 51a Abs. 1)

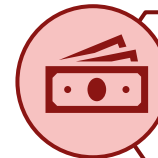
Keine Prüfpflicht der Solvabilitätsübersicht bei SNCU, diese kann aber trotzdem angeordnet werden



SCR-Berechnung (Art. 109 Abs. 1)

Vereinfachte Berechnung für ein Risikomodul oder mehrere Unterrisikomodule, wenn die Beträge < 2 % bzw. in Summe < 10 % des BSCR sind

Nachweis gegenüber der Aufsicht alle fünf Jahre zu erbringen



Liquiditätsrisikomanagement-Plan (Art. 144a Abs. 4)

Keine Verpflichtung für SNCU einen Liquiditätsrisikomanagement-Plan aufzustellen



05

Änderungen Berichtswesen

- ▶ Letzte Änderung am 27. Mai 2024
- ▶ Dokument im Änderungsmodus auf der Homepage¹ der BaFin abrufbar
- ▶ Außerordentliche Aktualisierung, da Technische Standards für das Berichtswesen und die Offenlegung der Europäischen Kommission zu Q4 2023 wirksam geworden sind
- ▶ Änderungen gelten ab sofort und sind zu berücksichtigen
- ▶ Es handelt sich um Klarstellungen bereits veröffentlichter Ausfüllhinweise
- ▶ Nächste Aktualisierung ist für Herbst 2024 geplant

→ Lessons Learned aus der ersten Meldung per Taxonomie 2.8.0

¹https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/VA/dl_Hinweisschreiben_mit_Aenderungen_Berichtspflichten_SolvencyII.html

- ▶ Keine Möglichkeiten mehr, in Einzelfällen Fristverlängerungen auszusprechen (→ **Kap. 2 Tz. 21**)
- ▶ Sanktionsmöglichkeiten im Falle von Nichteinhaltung von Fristen (→ **Kap. 2 Tz. 24**)
- ▶ Klarstellung, dass Prämien ohne Steuern oder Entgelte anzugeben sind (betrifft in DE nur die Versicherungssteuer) (→ **Kap. 3 Tz. 17**)
- ▶ Im S.01.01 ist für Run-off Geschäft nur die Option 1 zu wählen, falls die gesamte LoB betroffen ist und für diese kein Neugeschäft mehr gezeichnet wird (→ **Kap. 3 Tz. 23**)
- ▶ Im S.05.01 sind in Jahres-/Quartalsmeldungen alle Aufwendungen und Kosten zu erfassen. Im Quartal sind die Zellen C0010 bis C0160/R0550 (angefallene Aufwendungen) zu befüllen (→ **Kap. 3 Tz. 31**)

- ▶ S.06.02: Für die NACE-Kategorien Abschnitte A bis N ist eine vollständige, vierstellige Meldung der NACE-Kodierung erforderlich. Eine Meldung nur der Oberkategorie (Buchstabe) ist nicht ausreichend (→ **Kap. 3 Tz. 35 lit. p**)
 - ▶ Unklar bleibt unseres Erachtens, wie mit den Fonds in Verbindung mit S.06.04 umzugehen ist, wird hierfür ein Look through unterstellt, sodass auch die Einzeltitel in den Fonds auf die vollen NACE-Codes gemapped werden müssen?
- ▶ S.06.04: Die Zuordnung von Risiken hat durch das Versicherungsunternehmen nach intern festgelegten Vorgaben zu erfolgen (einige Vermögenswerte, wie z. B. Immobilien, können beiden Risiken gleichzeitig zugeordnet werden, vgl. Q&A [2761](#)) (→ **Kap. 3 Tz. 45**)

- ▶ Im S.14.03 *Cyberversicherungstechnisches Risiko* erwartet die BaFin, dass die Unternehmen die von EIOPA veröffentlichten Q&A on regulation (europa.eu) beachten ([2613](#), [2638](#), [2703](#), [2704](#), [2705](#), [2706](#), [2707](#), [2708](#), [2721](#), [2764](#), [2709](#), [2801](#), [2802](#), [2803](#), [2809](#), [2831](#), [2947](#), [2973](#), [3034](#), [3035](#), [3036](#), [3037](#))[†]
(→ **Kap. 3 Tz. 66**)
- ▶ S.17.01/SE.17.01 *Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung*
 - ▶ Die EZB-Add-ons beziehen sich auf eingetretene Schäden und nicht auf abgedeckte Risiken. In ER0161 sind Schadensrückstellungen (Best Estimate) für im laufenden Geschäftsjahr eingetretene Versicherungsfälle zu erfassen. Die im laufenden Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen für Versicherungsansprüche aus den vorigen Geschäftsjahren sind in ER0421 und die aus dem aktuellen Geschäftsjahr in ER0422 zu melden. (→ **Kap. 3 Tz. 69**)
 - ▶ Die Add-ons ER0161, ER0421 und ER0422 sind in der Regel zu melden, wenn Unternehmen Rückstellungen aus Nichtlebensversicherung in der Bilanz (SE.02.01, R0510) und im SE.17.01 (R0320) ausweisen. (→ **Kap. 3 Tz. 70**)
 - ▶ Unternehmen, welche von der vollumfänglichen Meldepflicht im Quartal nach § 45 VAG befreit sind, müssen nur das S.17.01 im Rahmen der Jahresmeldung abgeben. In der Quartalsmeldung kann in Zeile ER0291 des SE.01.01 Option „6 – Befreit gemäß Artikel 35 Absatz 6 bis 8 oder Leitlinie 48“ ausgewählt werden. (→ **Kap. 3 Tz. 71**)

[†] 22 (!!!) Q&As

Änderung Berichtswesen – Vers.technik

30

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Year		Entwicklungsjahr															Jahresende (abgezinste Daten) C0360		
		0 C0200	1 C0210	2 C0220	3 C0230	4 C0240	5 C0250	6 C0260	7 C0270	8 C0280	9 C0290	10 C0300	11 C0310	12 C0320	13 C0330	14 C0340		15 & + C0350	
Prior	R0100																	0	
N-14	R0110	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-13	R0120	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-12	R0130	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-11	R0140	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-10	R0150	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-8	R0170	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-7	R0180	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-6	R0190	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-5	R0200	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-4	R0210	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-3	R0220	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-2	R0230	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-1	R0240	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N	R0250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	R0260																	0	Gesamt 0

→ Kap. 3 Tz. 75

- ▶ Dividenden sind im S.23.01 *Eigenmittel* vollständig im Quartal zu erfassen, d. h. es wird nicht von Quartal zu Quartal inkrementell addiert (→ **Kap. 3 Tz. 85**)
- ▶ Eine Dividende ist vorhersehbar, wenn die Zahlung wahrscheinlich ist
- ▶ Die Dividende wird bis zu ihrer Genehmigung durch die HV als vorhersehbar gemeldet
- ▶ S.26.01 *Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko* (→ **Kap. 3 Tz. 86**)
 - ▶ Es soll nicht die „Total Assets“ und „Total Liabilities“ gemeldet werden, sondern die Werte, die sensitiv gegenüber dem jeweiligen Schock sind

- ▶ Im S.30.01/S.30.02 *Fakultative Rückversicherung* sind die 20 wichtigsten Risiken bzgl. der rückversicherten Risikoexposition einzutragen, sowie zusätzlich die beiden wichtigsten Risiken in jedem Geschäftsbereich, wenn sie nicht durch die 20 größten Risiken gedeckt sind. (→ **Kap. 3 Tz. 90**)
- ▶ Die QRTs S.30.03/S.30.04 *Obligatorische Rückversicherung* sind nur auszufüllen, wenn die aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge über 10 % des besten Schätzwertes liegen, getrennt für Leben und Nichtleben (→ **Kap. 3 Tz. 91**)
- ▶ Im S.37.01 *Risikokonzentration auf Gruppenebene* ist die Definition aus dem Template S.06.02 und S.11.01 zu verwenden (→ **Kap. 3 Tz. 97**)

- ▶ Im E.04.01 *Kapitalerträge und -aufwendungen* sind Erträge und Aufwendungen zu erfassen, sofern diese sich auf die Entwicklung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken (→ **Kap. 4 Tz. 4**)
- ▶ Trennung nach Leben und Nichtleben (→ **Kap. 4 Tz. 5-7**)
- ▶ Bei Befreiung im Quartal ist die Option 6 *Befreit gemäß Artikel 35 Absatz 6 bis 8 oder Leitlinie 48* auszuwählen (→ **Kap. 4 Tz. 12**)
- ▶ Weitere Änderungen sind in den Hinweisen nicht enthalten

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

BELTIOS P&C GmbH

Marzellenstr. 43a
50668 Köln

Sonnenstr. 27
80331 München

Tel.: +49 (0)89 - 45 22 978 0
Fax.: +49 (0)89 - 45 22 978 88
E-Mail: info@beltios.de
www.beltios.de